



Bekanntmachung des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Veröffentlicht am 15.11.2024



Repowering einer Windenergieanlage im Windpark Wohlsdorf/Rotenburg Antragsteller: WOGAS GmbH & Co. KG Bekanntgabe der Genehmigung vom 18.06.2024 gemäß § 21a der 9. BImSchV

Gemäß § 21a Abs. 1 der 9. BImSchV wird die Entscheidung über den Antrag der WOGAS GmbH & Co. KG, Vor den Höfen 15, 27383 Scheeßel, für das Repowering gem. § 16b Abs. 1 BImSchG einer Windenergieanlage öffentlich bekannt gemacht.

Der Standort der Anlage befindet sich im Außenbereich der Gemarkung Wohlsdorf.



Die WOGAS GmbH & Co. KG hat am 13.12.2023 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung gemäß § 16b Abs. 1 BImSchG (Hinweis: Erläuterungen und Fundstellen der benutzten Abkürzungen der gesetzlichen Vorschriften finden Sie am Ende der Bekanntmachung) zum Repowering einer Windenergieanlage im Windpark Wohlsdorf/Rotenburg beantragt.

Bereits am 09.09.2020 und 10.12.2020 wurden folgende Genehmigungen gemäß §§ 4, 10 BImSchG für den Windpark Wohlsdorf/Rotenburg erteilt:

- Antragsteller: Windpark Wohlsdorf GmbH & Co. KG
Errichtung von 7 Windenergieanlagen vom Typ Vestas V150 mit Genehmigung vom 09.09.2020
- Antragsteller: Windpark Wohlsdorf GmbH & Co. KG
Errichtung von 1 Windenergieanlage vom Typ Vestas V150 mit Genehmigung vom 10.12.2020

Die eine nach Verwirklichung der genehmigten Anlagen noch verbleibende ältere Windenergieanlage soll jetzt zusätzlich repowert werden.

Das jetzt genehmigte Vorhaben besteht aus

- 1 Windenergieanlage vom Typ Vestas V172 (175 m Nabenhöhe, 172 m Rotordurchmesser, 261 m Gesamthöhe, 7,2 MW)
- sowie den dazugehörigen Zuwegungs-, Aufbau- und Abstellflächen auf dem Flurstück 21/1 der Flur 7 von Wohlsdorf.

Da Anlagen anderer Betreiber im BImSchG nicht zu berücksichtigen sind, handelt es sich BImSchG-rechtlich um ein Vorhaben mit einer Anlage. Gemäß Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV bedarf die Errichtung und der Betrieb von weniger als 20 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern lediglich einer vereinfachten Genehmigung ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den §§ 16b, 19 BImSchG. Die Antragstellerin hat allerdings am 31.10.2023 die öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 21a der 9. BImSchV beantragt.

Die Genehmigung vom 18.06.2024, deren Tenor in der Anlage aufgeführt ist, enthält Nebenbestimmungen (wie Bedingungen und Auflagen), Hinweise und eine Begründung. Die Genehmigung kann in der Zeit

vom 22.11.2024 bis zum 05.12.2024

in Zimmer 318 des Kreishauses Rotenburg, Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) zu folgenden Dienstzeiten eingesehen werden:

- Montag bis Donnerstag vom 08:00 Uhr bis 16.00 Uhr
- Freitag von 08:00 Uhr bis 12.00 Uhr

Zudem kann statt der Einsicht in die Genehmigung auch eine Kopie abgeholt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 1 PlanSiG die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden kann, wenn die jeweilige Auslegungsfrist spätestens mit Ablauf des 31.12.2024 endet. Die Bekanntmachung und die Genehmigung sind auch im UVP-Portal des Landes https://uvp.niedersachsen.de/ige-ng/igc_ni/form?id=6605ad24-ec27-4250-b7cc-e0a8d7d10e7f und auf der Homepage des Landkreises www.lk-row.de unter dem Pfad „Verwaltung und Politik > Kreisverwaltung > Bekanntmachungen/Verkündungen“ einsehbar.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als bekannt gegeben, mit der Folge, dass die u.a. Widerspruchsfrist auch für diesen Personenkreis Anwendung findet.

Gegen die Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), oder Amtsallee 7, 27432 Bremervörde.

Der Widerspruch kann schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form eingelegt werden. Die Einlegung des Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG haben Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Wird der Widerspruch nicht binnen der Frist nach Satz 2 begründet, soll die Behörde den Widerspruch zurückweisen.

Gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG kann der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden. § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Zulassungsentscheidung Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Bitte geben Sie bei Widersprüchen das Aktenzeichen 63/01398-23 an.

Landkreis Rotenburg (Wümme), 05.11.2024
Der Landrat

Abkürzungen verwandter Rechtsvorschriften

Bei allen Rechtsvorschriften ist jeweils die ursprüngliche Fassung (UF) und die letzte Neufassung (NF) angegeben. Alle Rechtsvorschriften in der zurzeit gültigen Fassung. Die Vorschriften finden Sie z.B. auf den offiziellen Seiten des Bundes www.gesetze-im-internet.de.

Abkürzung	Name	Datum	Fundstelle
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz)	UF: 15.03.1974 NF: 17.05.2013	BGBl. I S. 721 BGBl. I S. 1274
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)	UF: 18.02.1977 NF: 29.05.1992	BGBl. I S. 274 BGBl. I S. 1001
PlanSiG	Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie	UF: 20.05.2020	BGBl. I S. 1041
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)	29.07.2009	BGBl. I S. 2542
BGBl. I S.	Bundesgesetzblatt, Teil I, Seite		

Anlage: Tenor der Genehmigung vom 18.06.2024

Hiermit erteile ich Ihnen gemäß § 16b Abs. 1 BImSchG nach Maßgabe dieses Bescheides, den aufgeführten Antragsunterlagen und den genannten Nebenbestimmungen unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb

- von einer Windkraftanlage mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m (Anlage gemäß Nummer 1.6 des Anhangs zur 4. BImSchV)
- inkl. Rückbau der WEA A01 des Typs Enercon E48 (Az. 63/01215-07-05)

Die Genehmigung erfasst:

1. eine Windenergieanlage des Typ Vestas V172-7.2 MW
 - Nabhöhe: 175 m, Rotordurchmesser: 172 m, Gesamthöhe: 261 m
 - Leistung: 7,2 MW
 - Lage/Koordinaten:

Gemarkung	Flur	Flurstück	WGS84/ETRS89 UTM32N	
			Ostwert	Nordwert
Wohlsdorf	7	21/1	530540	5885594

- Maximale Schalleistungspegel, die nicht überschritten werden dürfen:

	Modus	L _w	L _e	L _o
Tags	PO7200	106,9 dB(A)	108,6 dB(A)	109,0 dB(A)
Nachts	SO1	105,0 dB(A)	106,7 dB(A)	107,1 dB(A)

- Oktavspektren

Betriebsmodus	Schalleitungspegel in dB(A) bei Oktavband-Mittenfrequenz Hz							
	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
PO7200								
L _{w,Okt}	90,6	98,1	101,3	101,5	99,8	95,3	87,7	77,0
L _{e,max,Okt}	92,4	99,8	103,0	103,2	101,5	97,0	89,4	78,7
L_{o,Okt}	92,7	100,2	103,4	103,6	101,9	97,4	89,8	79,1
SO1								
L _{w,Okt}	88,7	96,3	99,4	99,6	98,0	93,5	85,9	75,3
L _{e,max,Okt}	90,4	98,0	101,1	101,3	99,7	95,2	87,6	77,0
L_{o,Okt}	90,8	98,4	101,5	101,7	100,1	95,6	88,0	77,4

Berücksichtigte Unsicherheiten:

$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ $\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L_{o,Okt} stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden.

2. die für die Errichtung der Anlage erforderlichen Kranaufstell-, Arbeits- und Lagerflächen,
3. die in den Antragsunterlagen dargestellte Zuwegung bis zum Anschluss an die öffentlichen Verkehrsflächen,
4. wasserrechtliche Maßnahmen wie Kreuzungen von Gewässern
Nicht Gegenstand dieser Genehmigung ist dagegen eine ggfls. erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserabsenkung.

Auch die Netzanbindung oder die Zufahrt mit Schwerlastverkehr auf öffentlichen Wegen werden von dieser Genehmigung nicht erfasst, sondern bedürfen gesonderter Genehmigungen.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO erforderliche Baugenehmigung. Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen gemäß § 8 WHG werden von dieser Genehmigung dagegen nicht erfasst. Weitere behördliche Entscheidungen, die durch diese Genehmigung nicht erfasst werden, sind § 13 BImSchG zu entnehmen.

Diese Genehmigung verliert Ihre Gültigkeit, wenn innerhalb einer Frist von drei Jahren nach ihrer Erteilung nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist. Die Genehmigung erlischt ebenfalls, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird. Die von dieser Genehmigung eingeschlossenen anderen behördlichen Entscheidungen nach § 13 BImSchG bleiben hiervon unberührt.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die genannten Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

KOSTENENTSCHEIDUNG

Dieser Bescheid ist nach dem NVwKostG in Verbindung mit der BauGO und der ALLGO kostenpflichtig. Über die Kostenhöhe ergeht ein gesonderter Bescheid